Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5237**

16. Wahlperiode 07. 05. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5075 –

Ordnungsgemäße Ermittlung und Abführung der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform ist u. a. geplant, zum 1. Januar 2009 eine Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte von Privaten einzuführen. In der Begründung zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wird darauf hingewiesen, dass der Steuerpflichtige die Kapitalerträge diesbezüglich nicht mehr gegenüber dem Finanzamt anzugeben braucht und hierdurch „die Anonymität der Anleger“ zukünftig gewahrt bleibe (Bundestagsdrucksache 16/4841, S. 61).

Vor diesem Hintergrund werden jedoch etliche Fragen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ermittlung und Abführung der geplanten Abgeltungsteuer relevant.

1. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass die geplante Abgeltungsteuer in jedem Einzelfall ordnungsgemäß ermittelt und abgeführt wird?

2. Welche Maßnahmen sind insbesondere für die Sicherung der ordnungsgemäßen Ermittlung und Abführung der von deutschen Banken an in der BRD Steuerpflichtige gezahlten Zinseinkünfte geplant?

3. An welcher Stelle sind besondere diesbezügliche Prüfungsrechte und -pflichten der Steuerverwaltung verankert?

4. Welche diesbezüglichen konkreten Maßnahmen des regelmäßigen Datenabgleichs zwischen Banken, Steuerverwaltung und Steuerpflichtigem sind geplant?

5. Ist im Falle von nicht ordnungsgemäßen Abführungen die abführende Bank und/oder der Steuerpflichtige rückwirkend zur Zahlung der Differenz heranziehbar?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Inländische Schuldner oder Zahlstellen (z. B. Banken) sind verpflichtet, von bestimmten, im Inland dem Gläubiger zufließenden Erträgen aus Kapitalanlagen einen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltene Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Soweit die Einkommensteuer abgegolten ist, besteht für derartige Einkünfte seitens der Finanzverwaltung kein Verifikationsbedarf mehr.

Kommen die Schuldner oder Zahlstellen ihrer Einbehaltungs- und Abführungspflicht nicht nach, haften sie für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben (vgl. § 44 Abs. 5 Einkommensteuergesetz – EStG).

Den Finanzbehörden steht nach § 50b EStG und § 193 Abs. 2 Nr. 1 AO das Recht zu, bei den Abzugsverpflichteten den ordnungsgemäßen Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu überprüfen. Insoweit sind von Gesetzes wegen die notwendigen Regelungen vorhanden, um eine vollständige Erhebung der Kapitalertragsteuer zu gewährleisten.

Die Abgeltungssteuer knüpft insoweit an das bereits 1993 eingeführte System der Kapitalertragsteuer auf Zinsen (so genannter Zinsabschlag), Dividenden und sonstige Kapitalerträge an. Im Zuge der Abgeltungsteuer wird lediglich der Kreis der quellensteuerpflichtigen Kapitalerträge insbesondere um Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Erträge aus Termingeschäften erweitert. Am Erhebungssystem, der Haftung der Abzugsverpflichteten und den Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Insbesondere sind keine Maßnahmen des regelmäßigen Datenabgleichs zwischen Banken, Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen geplant. Die Besteuerung von Kapitalerträgen an der Quelle mit der beschriebenen Haftung der Abzugsverpflichteten stellt vielmehr eine sehr wirksame Form der Steuererhebung dar, die, soweit die abgeltende Wirkung greift, keiner weiteren Verifikation bedarf.

6. Worin unterscheidet sich der in den Fragen 1 bis 5 dargestellte Rahmen von den Vorschriften und Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Ermittlung und Abführung der Lohnsteuer existieren?

Die Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber regelmäßig nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles zu ermitteln auf Grund der Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers (Steuerkartenprinzip, § 38b EStG). Die Einkommensteuer gilt durch den Lohnsteuerabzug nur dann als abgegolten, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt (§ 46 Abs. 4 EStG). Der Arbeitgeber hat der Finanzverwaltung die Lohnsteuerdaten grundsätzlich auch arbeitnehmerbezogen zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Anzumelden und abzuführen ist die Lohnsteuer vom Arbeitgeber dagegen (auch) in einer Summe (§ 41a Abs. 1 EStG).

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Lohnsteueraußenprüfer zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Lohnsteuerabzugs eingesetzt werden?

   Wie viele Kapitalertragsteueraußenprüfer hält die Bundesregierung zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Abgeltungsteuerabzugs ab 2009 für notwendig?

   Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die geplante Anzahl der ab 2009 einzusetzenden Kapitalertragsteueraußenprüfer vor?

Das Bundesministerium der Finanzen wertet die jährlichen Berichte der obersten Finanzbehörden der Länder über die Lohnsteuer-Außenprüfungen statistisch aus. Aus den Meldungen des Kalenderjahres 2005 ergibt sich, dass im Jahresdurchschnitt 1 990 Prüfer eingesetzt waren. Die Landesfinanzbehörden werden durch zwölf Lohnsteuerfachprüfer des Bundeszentralamts für Steuern unterstützt.

Der Kapitalertragsteuerabzug wird erforderlichenfalls im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen mitgeprüft. Darüber hinaus verfügt das Bundeszentralamt für Steuern für den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung über zwei spezielle Fachprüfer für Kapitalertragsteuer, die auch außerhalb der turnusmäßigen Betriebsprüfungen prüfen. Ob sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer zukünftig ein höherer Bedarf an speziellen Fachprüfern ergeben wird, bleibt abzuwarten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit einer Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen, die grundsätzlich einen Informationsaustausch über Zinszahlungen an Gebietsfremde vorsieht und die insbesondere kein Wahlrecht zwischen dem Informationsaustausch und der Einführung einer Quellensteuer enthält?

Die Verpflichtung der deutschen Zahlstellen zur Mitteilung von Informationen über Zinserträge, die in anderen Mitgliedstaaten ansässige wirtschaftliche Eigentümer in Deutschland erzielen, bleibt von der geplanten Abgeltungsteuer unberührt. Auch bei Einführung einer Abgeltungsteuer wird Deutschland seine Mitteilungspflichten nach der Richtlinie 2003/48/EG gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllen. Zu einer Überschneidung zwischen Quellensteuer bzw. Kapitalertragsteuer und Informationspflichten kommt es in aller Regel nicht, denn in den meisten Fällen besteht kein deutsches Besteuerungsrecht für Zinserträge von Steuerausländern. Zinserträge von natürlichen Personen, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur dann in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn das Kapitalvermögen im Inland grundpfandrechtlich gesichert ist oder wenn es sich um bestimmte Genussrechte oder Tafelgeschäfte handelt. Nur in diesen Sonderfällen kann es dazu kommen, dass sowohl eine Quellensteuer zu erheben ist, als auch Mitteilungspflichten nach der Richtlinie 2003/48/EG zu erfüllen sind.

9. Ist geplant, den in der Richtlinie 2003/48/EG vorgesehenen Informationsaustausch über Zinseinkünfte für Nicht-Gebietsansässige in der BRD regelmäßig auf Gebietsansässige auszudehnen?

   Falls nein, warum nicht?

Eine Ausweitung des Informationsaustauschs auf Gebietsansässige ist nicht vorgesehen, da nach geltender Rechtslage eine Verifikation der erklärten Zinserträge hinreichend insbesondere durch die Kontenabrufmöglichkeit (§ 93 Abs. 7 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung) gewährleistet wird und zukünftig bei Einführung einer Abgeltungsteuer ein Verifikationsbedürfnis regelmäßig entfällt (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 5).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333